

Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Linnich in der Fassung des Ratsbeschlusses am 27.05.2021

1. Änderung vom 09.12.2021

1 Verfahren

Die Sportanlagen (Turnhallen, Kunstrasenplatz und Sportplätze) der Stadt Linnich werden nach dieser Ordnung auf Antrag vergeben.

1.1 Überlassungszweck

- 1.1.1 Die Anlagen werden den Schulen und den gemeinnützigen Sportorganisationen zur Ausübung des Sports überlassen. Vorrangig für den Schulsport werden die Turnhallen, die Sportanlagen hinter dem Grundschulgebäude und der Kunstrasenplatz am Bendenweg zur Verfügung gestellt.
- 1.1.2 Anderen Organisationen können die Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Sportbetriebes nach Abs. 1.1.1 möglich ist.

1.2 Behandlung von Anträgen

- 1.2.1 Die Überlassung von Sportanlagen ist rechtzeitig bei der Stadt Linnich zu beantragen.
- 1.2.2 Antragstellende erhalten eine schriftliche Nutzungserlaubnis, die zur Nutzung der angegebenen Anlage bzw. Einrichtung während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck berechtigt.

2 Ordnung auf den Anlagen

2.1 Benutzungszeiten

- 2.1.1 Die Nutzung der Sportanlagen bleibt den Schulen in der Regel Montag, Mittwoch, Donnerstag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15:30 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 16.30 sowie Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr vorbehalten.
Die Sportanlagen stehen den Nutzergruppen in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 15:30 Uhr bzw. 16.30 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
- 2.1.2 Während der Sommerferien bleiben die Turnhallen in der Regel geschlossen, in den Weihnachtsferien vom ersten Ferientag bis einschließlich Neujahr. An Feiertagen ist die Halle ebenfalls geschlossen.

- 2.1.3 Der Kunstrasenplatz steht der Öffentlichkeit während der Sommerferien zur Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung ist außerdem am Wochenende außerhalb des Spielbetriebs und innerhalb der Woche im Rahmen der zu vergebenen Zeiten möglich.
- 2.1.4 Die Vergabe der Nutzungszeiten des Kunstrasenplatzes erfolgt nach den im Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Soziales beschlossenen Kriterien.

2.2 Allgemeine Haus- und Platzordnung

- 2.2.1 Bei den Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen hat ein/e verantwortliche/r LeiterIn anwesend zu sein. Ihr/Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports.
- 2.2.2 Die Sportplätze einschließlich Kunstrasen- und Aschenplatz dürfen nicht benutzt werden, wenn aufgrund von Witterungseinflüssen erhebliche Schädigung zu erwarten ist. Die Entscheidung hierüber trifft grundsätzlich die Stadt, die Entscheidung kann jedoch delegiert werden.
- 2.2.3 Sämtliche Sportflächen dürfen nur in Sportbekleidung und Sportschuhen betreten werden. In den Turnhallen sind lediglich Hallensportschuhe mit sauberer abriebfester Sohle zugelassen. Der Kunstrasenplatz darf nur mit geeignetem Schuhwerk (Nocken- oder Noppenschuhe) betreten werden. Dieses ist vor dem Betreten des Platzes zu reinigen. Schuhwerk mit Keramik- oder Aluschraubstollen sind verboten.
- 2.2.4 Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- 2.2.5 Die Nutzung der Wasch- und Duschanlagen ist auf das notwendigste Maß zu beschränken. Die Duschkleiden dürfen nicht mit Fußballschuhen betreten werden. Auch das Reinigen von Fußballschuhen ist dort nicht zulässig.
- 2.2.6 Stadteigene Spiel- und Sportgeräte können genutzt werden. Ausgenommen davon sind Kleingeräte, wie z.B. Bälle, Keulen und ähnliches. Ausgeliehene Geräte sind unmittelbar nach der Benutzung ordnungsgemäß an dem dafür vorgesehenen Ort abzustellen. Vereinseigene Geräte sowie Schränke dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung der Stadt aufgestellt werden.
- 2.2.7 Beim Hallenfußball dürfen nur geeignete Hallenfußbälle genutzt werden.

- 2.2.8 Vor und nach der Benutzung des Kunstrasenplatzes müssen Verunreinigungen, größere Laubmengen, Zweige, Abfälle etc. entfernt werden.
- 2.2.9 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch die Nutzung entstandene Schäden sind der Stadt Linnich bzw. de Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2.10 Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- 2.2.11 Das Verweilen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.
- 2.2.12 Der Verzehr von Alkohol und das Rauchen auf dem Kunstrasenplatz, in Hallen- und Umkleideräumen ist untersagt.
- 2.2.13 Zusätzlich sind auf dem Kunstrasenplatz der Verzehr von Speisen und das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern untersagt.
- 2.2.14 Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme des Kunstrasenplatzes, insbesondere
- das Befahren und Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.
 - das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Flaschenverschlüssen, Kaugummi auf die Nutzfläche, sondern in die dafür vorgehaltenen Müllgefäße
 - offenes Feuer (z. B. Grill), das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf und in der Umgebung,
 - das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden,
 - Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.) sowie Hockey,
 - das Überklettern und Besteigen von Zaunanlagen und Ballfanggitter.
- 2.2.15 Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Linnich, die das Hausrecht ausüben, ist zu folgen.
- 2.2.16 Die Nutzer tragen die Kosten einer Sonderreinigung, sofern diese durch die Belegung erforderlich wird.

2.3 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- 2.3.1 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Markierungen, Hinweise usw.) obliegt der/dem Veranstaltenden. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Linnich. Dies gilt auch für das Anbringen von Fahnen, Plakaten, Werbeplakaten u.ä. an den Innenwänden der Turnhallen.

2.3.2 Die/Der VeranstalterIn ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Für einen ausreichenden Sanitätsdienst ist zu sorgen.

2.3.3 Die Beauftragten der Stadt Linnich haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen.

2.3.4 Punkt 2.2.13 (Sonderreinigung) gilt entsprechend.

2.4 Besondere Haus- und Platzordnung

Die Stadt Linnich kann für die einzelnen Sportanlagen bei Bedarf besondere, für VeranstalterInnen, NutzerInnen und BesucherInnen verbindliche Haus- und Platzordnungen erlassen.

3 Energiekostenbeiträge

3.1 Grundsätze

3.1.1 Grundsätzlich tragen die Vereine alle anfallenden Betriebskosten für die ihnen überlassenen Sportanlagen, Flutlicht, Vereinsheime usw. im Rahmen der mit ihnen geschlossenen Verträge.

3.1.2 Für die Überlassung von Turnhallen und Flutlichtanlagen, die von mehreren Vereinen genutzt werden, wird, nach der als Anlage beigefügten Entgeltordnung, von den Nutzenden ein Energiekostenbeitrag erhoben.

4 Haftung

4.1 Die Stadt Linnich überlässt den Vereinen/ Nutzenden die Sportstätte und Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine/ Nutzenden sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den bestrebten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

4.2 Die Vereine/ Nutzer stellen die Stadt Linnich von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine/ Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Linnich und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Linnich und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine/ NutzerInnen haben vor Erteilung der Nutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende

Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

- 4.3 Die Vereine/ NutzerInnen haften für alle Schäden, die der Stadt Linnich an den überlassenen Sportstätten und Geräten durch die Nutzung entstehen.
- 4.4 Die Stadt haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke, Wertgegenstände und anderen von den Benutzern oder Besuchern mitgebrachte Sachen.
- 4.5 Die Nutzenden erhalten für den Zutritt zu den Sportanlagen Schlüssel. Sie haften bei einem etwaigen Verlust.

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Eine Sportanlage wird nur dann zur Benutzung freigegeben, wenn der Nutzungsberechtigte diese Benutzungsordnung in allen Punkten für sich verbindlich anerkannt hat.
- 5.2 Die Stadt Linnich ist berechtigt, von der Überlassung von Sportanlagen zurückzutreten, wenn die Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden, wenn unvorhergesehene bzw. unaufschiebbare Bau-, Reinigungs-, Pflege- und sonstige Arbeiten vorzunehmen sind sowie bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung durch den Nutzer.
- 5.3 Liegt der Grund für den Rücktritt nicht beim Verein, NutzerInnen, VeranstalterInnen, so sind bereits gezahlte Kostenbeteiligungen zu erstatten.
- 5.4 Weitergehende Ansprüche stehen den Vereinen/ Nutzenden/ Veranstaltenden gegenüber der Stadt Linnich nicht zu.

6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 29.05.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

die Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Linnich in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 30.09.2010.

Linnich, den 28.05.2021

Schunck-Zenker
Bürgermeisterin